



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung vom 22.03.2007

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) erhält folgende Fassung bzw. wird ergänzt:

(1) unverändert

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung:

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

a) Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit (**Geldspielapparate**)

10 % des Einspielergebnisses jedoch mindestens **40,00 Euro**

b) Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit
(**Unterhaltungsapparate**)

36,00 Euro

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

c) Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit
(**Geldspielgeräte**)

10 % des Einspielergebnisses jedoch mindestens **15,00 Euro**

d) Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit
(**Unterhaltungsapparate**)

28,00 Euro

Ein negatives Einspielergebnis bei den unter a) und c) genannten Apparaten mit Gewinnmöglichkeit führt nicht zu einer Steuererstattung.

e) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **200,00 Euro**

(3) unverändert

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geldspielapparates ein gleichartiger Apparat, so ist das Einspielergebnis für jeden Apparat einzeln nachzuweisen.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Unterhaltungsapparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Apparatetausch bei Unterhaltungsautomaten im Sinne des Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzeigepflichtig.

Absatz (6) wird wie folgt neu eingefügt:

(6) Spielapparate gelten als gehalten, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein Spielapparat nicht mehr eingesetzt (z.B. weil dieser defekt ist), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

Absatz (7) wird wie folgt neu eingefügt:

(7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung monatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Grevenbroich vorher, bzw. bei unvorhersehbaren Ereignissen am nächsten Werktag, schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

§ 6 a (Abweichende Besteuerung) wird ersatzlos gestrichen

§ 6 b (Verfahren bei abweichender Besteuerung) wird ersatzlos gestrichen

§ 7 (Nach der Größe des benutzten Raumes) erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 Euro** je Veranstaltungstag.

Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **0,60 Euro**.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um **25 v.H.** des Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten jeweiligen Steuersatzes.

(3) unverändert

§ 9 (Entstehung des Steueranspruches) erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 (Festsetzung und Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Grevenbroich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig bis zu diesem Termin die Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) unverändert
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Gerätenummer, Datum der Kassierung und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge (elektronisch gezahlte Brutto-Kasse) enthalten müssen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Ausdruck-Nr.) des Ausdrucks des Auslesestreifens des vorigen Kalendervierteljahres anzuschließen.

§ 14 (Ordnungswidrigkeiten) wird um die Absätze 4 u. 5 wie folgt erweitert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) § 10 Abs. 3: Einreichen der Steuererklärung
- (5) § 10 Abs. 5: Einreichen der Zählwerkausdrucke (Auslesestreifen)

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 22.03.2007 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 22.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

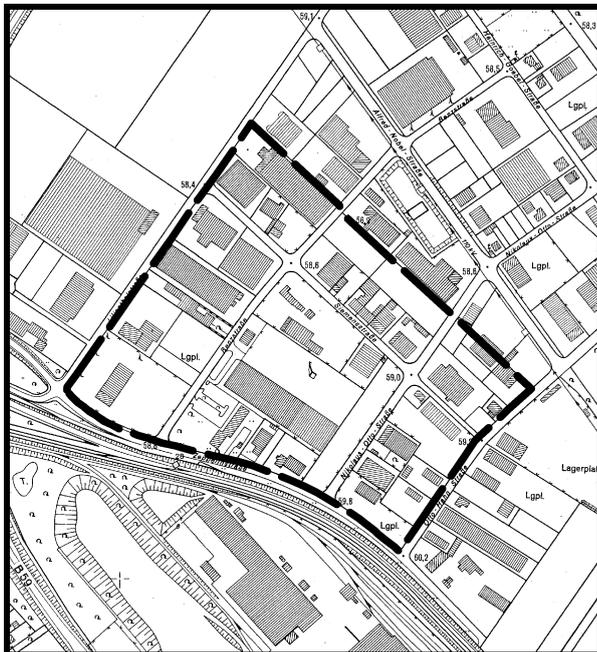
Betr.:

- a) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 56 „Industriegebiet Ost“ – Stadtteil Industriegebiet-Ost –
 - b) Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 56 „Industriegebiet Ost“ – Stadtteil Industriegebiet-Ost –
 - c) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 193 „Industriegebiet Ost“ – Stadtteil Industriegebiet-Ost –
- hier: Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse**

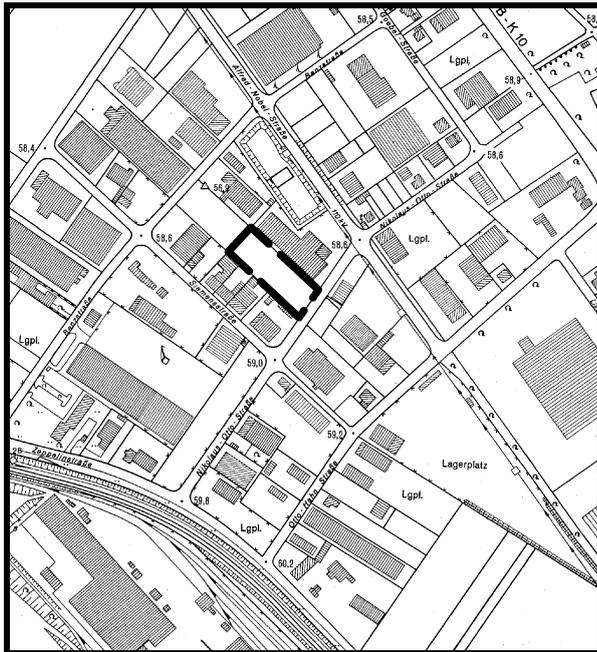
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 beschlossen, die Aufstellungsbeschlüsse für die o.g. Bauleitplanverfahren aufzuheben und die Planverfahren einzustellen.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

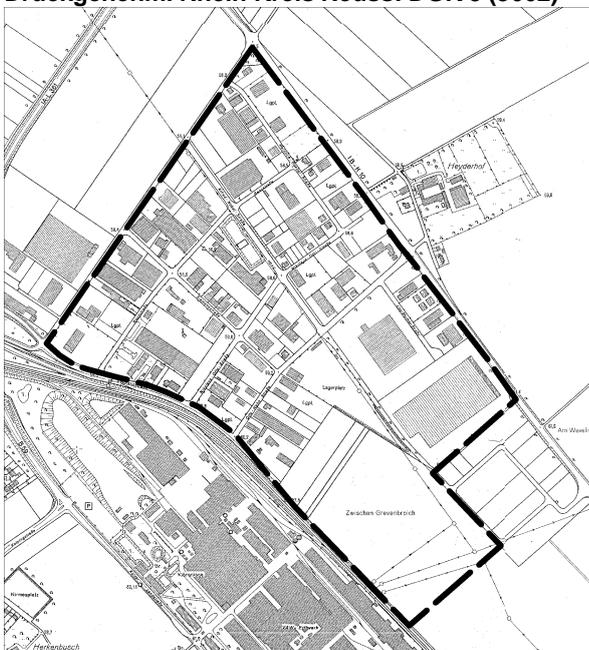
Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. G 56
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. G 56
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Nr.: G 193
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 44 „Feuerwehr Langwadener Straße“ – Stadtteil Wevelinghoven –

hier:

- a) Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB
- b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
- c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 44 „Feuerwehr Langwadener Straße“.

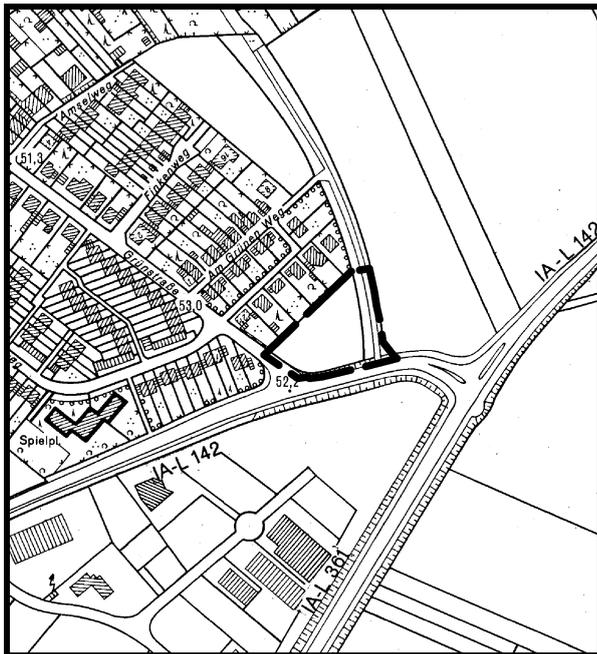
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven

BPlan-Nr.: W 44

Bezeichnung: „Feuerwehr Langwadener Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

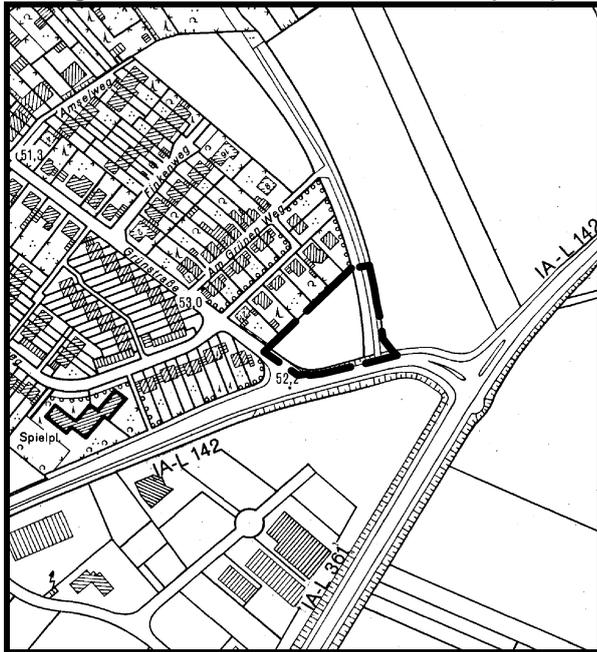
Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 44 „Feuerwehr Langwadener Straße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Wevelinghoven
BPlan-Nr.: Neuaufstellung W 44
Bezeichnung: „Feuerwehr Langwadener Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu c)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf und der aufzuhebende Bebauungsplan in der Zeit vom 16.04.2007 bis einschließlich 20.04.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 94 „Industriegebiet Ost, 2. Teil“**
– Stadtteil Industriegebiet-Ost –
- b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 120 „Industriegebiet Ost“ - Stadtteil Industriegebiet-Ost –**
- c) **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 56 „Industriegebiet Ost**
– Stadtteil Industriegebiet-Ost –

hier: Aufhebung der Satzungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 beschlossen, die Satzungsbeschlüsse für die o.g. Bauleitplanverfahren aufzuheben und die Planverfahren einzustellen.

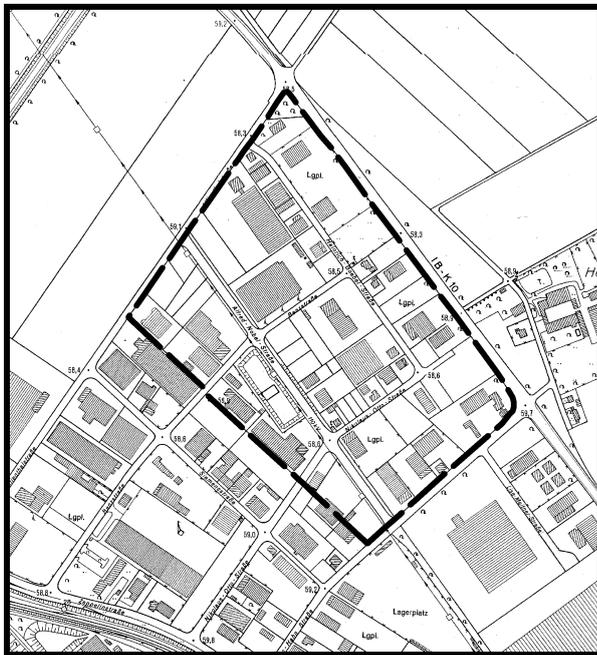
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Industriegebiet-Ost

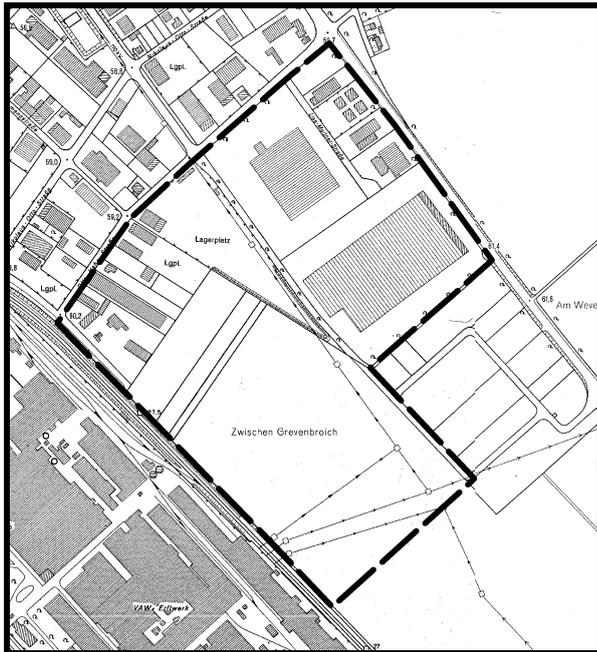
BPlan-Nr.: G 94

Bezeichnung: „Industriegebiet Ost, 2. Teil“

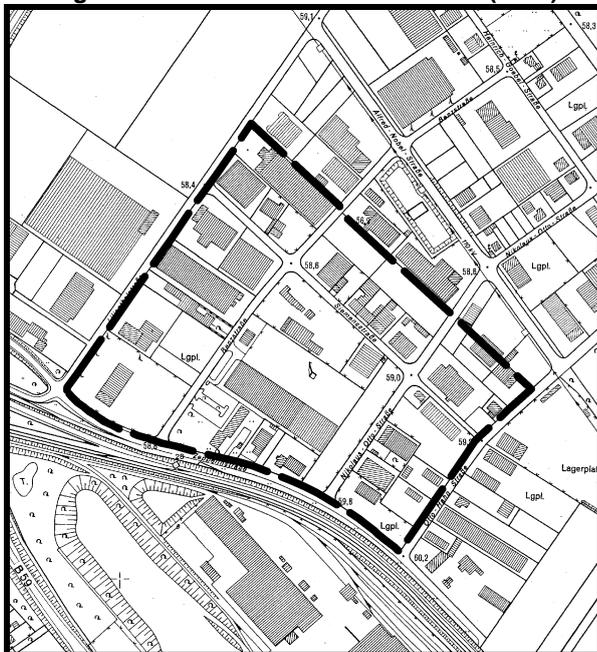
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Nr.: G 120
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. G 56
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) i.V. mit §§ 1 (8) und 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 202 „Verlängerung Zeppelinstraße“
-Stadtteil Industriegebiet -Ost –**
- b) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Industriegebiet Ost“ – Stadtteil Industriegebiet-Ost -**
- c) **Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 56 „Industriegebiet Ost“
– Stadtteil Industriegebiet -Ost –**

hier: Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 202 „Verlängerung Zeppelinstraße“.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit §§ 1 (8) und 9 (2a) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Industriegebiet Ost“.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 56 „Industriegebiet Ost“.

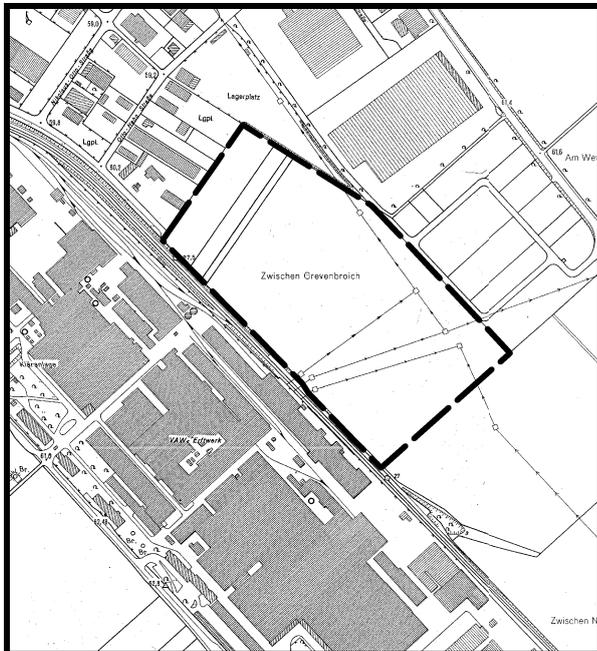
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Industriegebiet-Ost

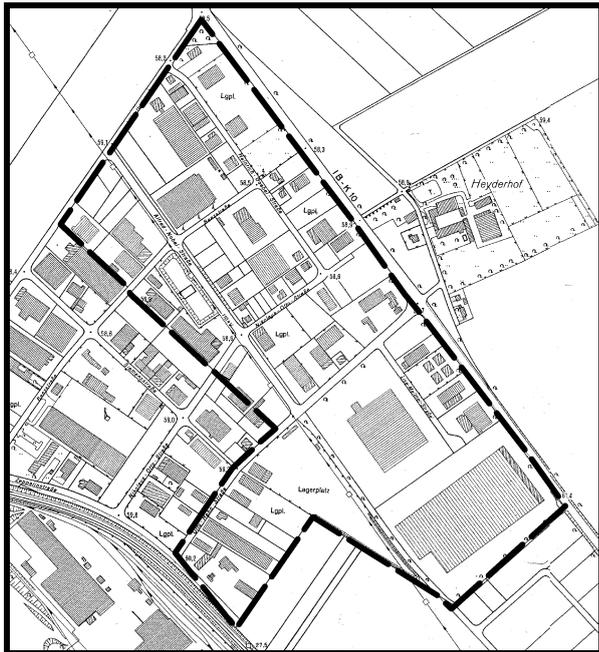
BPlan-Nr.: G 202

Bezeichnung: „Verlängerung Zeppelinstraße“

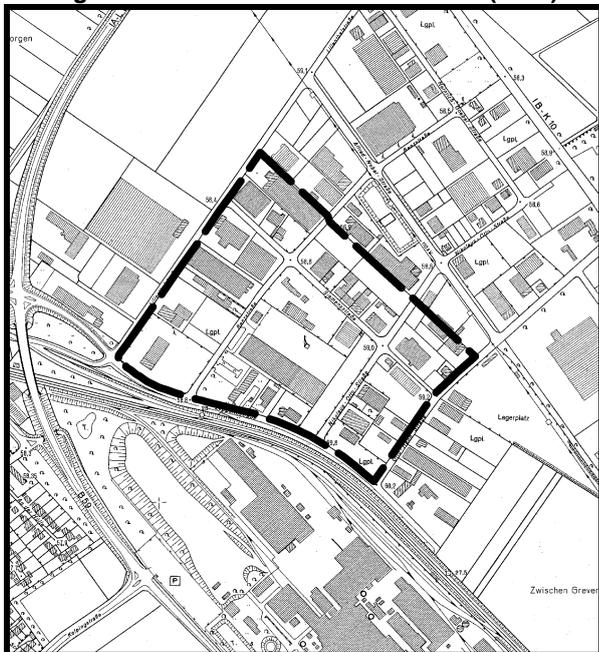
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Nr.: G 203
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Industriegebiet-Ost
BPlan-Änd.-Nr.: 4. Änd. G 56
Bezeichnung: „Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilhauer Straße / von-Goldammer-Straße“ – Stadtteil Stadtmitte –**
- b) **Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 10 „Glück-auf-Straße“ – Stadtteil Neurath –**
- c) **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. F 20 „Nahversorgungsstandort Frimmersdorf“ – Stadtteil Frimmersdorf –**

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilhauer Straße / von-Goldammer-Straße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 10 „Glück-auf-Straße“ beschlossen.

Zu c)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. F 20 „Nahversorgungsstandort Frimmersdorf“ beschlossen.

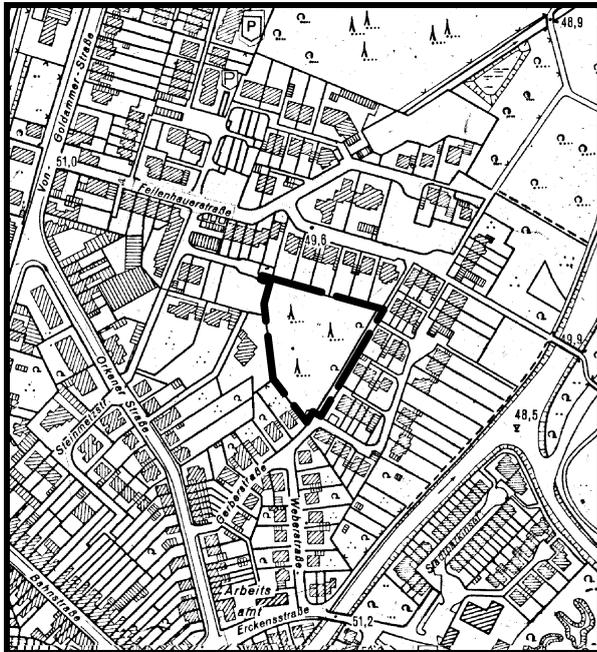
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Stadtmitte

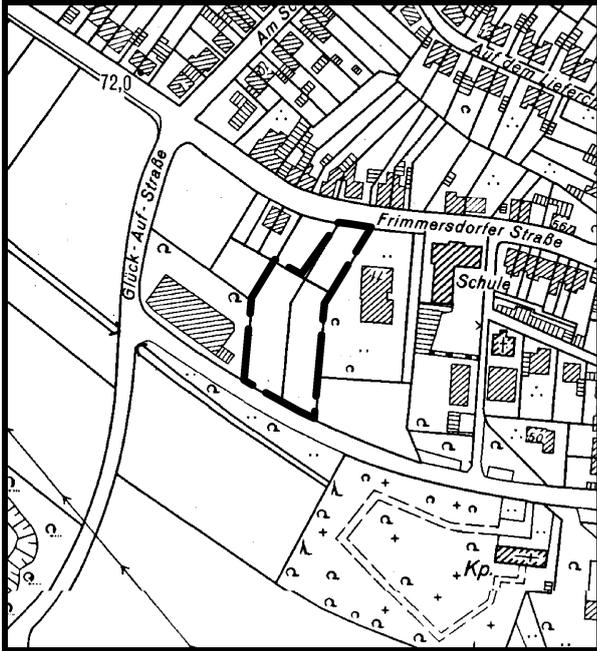
BPlan-Änd.-Nr.: 7. Änd. G 89

Bezeichnung: „Feilhauer Straße / von-Goldammer-Straße“

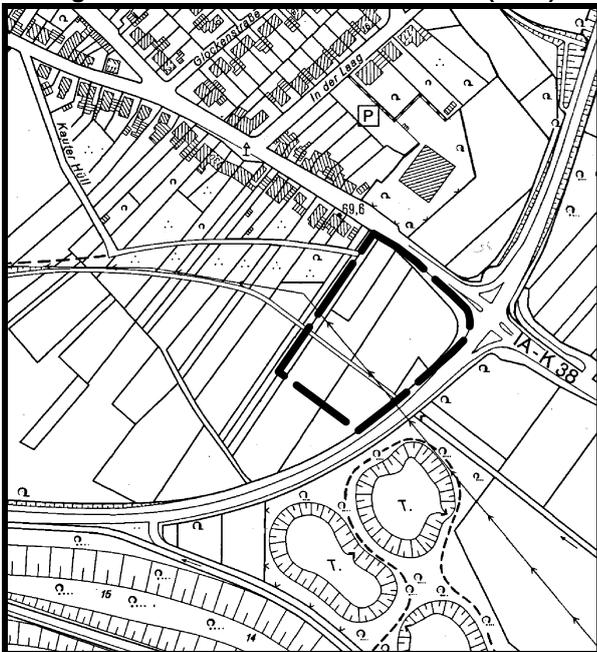
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Neurath
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. F 10
Bezeichnung: „Glück-auf-Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Frimmersdorf
BPlan-Nr.: vorhabenbez. BPlan F 20
Bezeichnung: „Nahversorgungsstandort Frimmersdorf“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 10.04.2007 bis einschließlich 09.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB sind verfügbar:

- a) 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89:
- Umweltbericht
 - Versickerungsgutachten

b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 10:

- Umweltbericht
- Schallschutzgutachten
- Altlastengutachten

c) vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. F 20:

- Umweltbericht
- Schalltechnische Untersuchung
- Gutachten über geotechnische Untersuchungen
- Verkehrsuntersuchung
- Berechnungen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuserweg“
- Stadtteil Neukirchen -
hier: a) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB

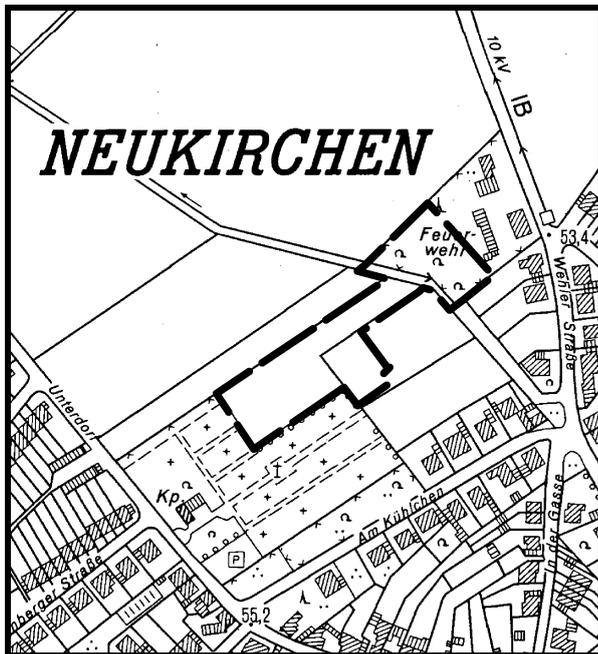
Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

In Anwendung des § 233 (1) Satz 2 BauGB werden die weiteren Verfahrensschritte für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. N 45 „Am Neuhäuserweg“ im Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), durchgeführt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. N 45
Bezeichnung: „Am Neuhäuserweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB entfällt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.04.2007 bis einschließlich 13.04.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu b)

Ferner hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 14.03.2007 gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung der o.g. Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V. mit § 13 und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 16.04.2007 bis einschließlich 15.05.2007 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.

- a) **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Zwischen Am Eichenbroich und Dorfstraße“ – Stadtteil Langwaden –**
- b) **Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ – Stadtteil Stadtmitte**

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die 1. vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Zwischen Am Eichenbroich und Dorfstraße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ als Satzung beschlossen.

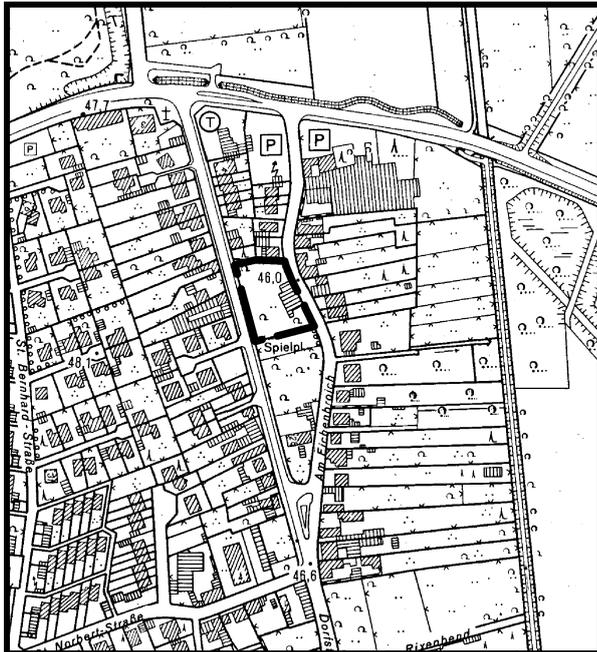
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Langwaden

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinf. Änd. der 4. Änd. W 9

Bezeichnung: „Zwischen Am Eichenbroich und Dorfstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Stadtteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 6. Änd. G 158
Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 1. vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevenbroich
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 23.11.2006 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 08.03.2007 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet
hier: Benennung einer Straße im Ortsteil Kapellen, Bereich K 27

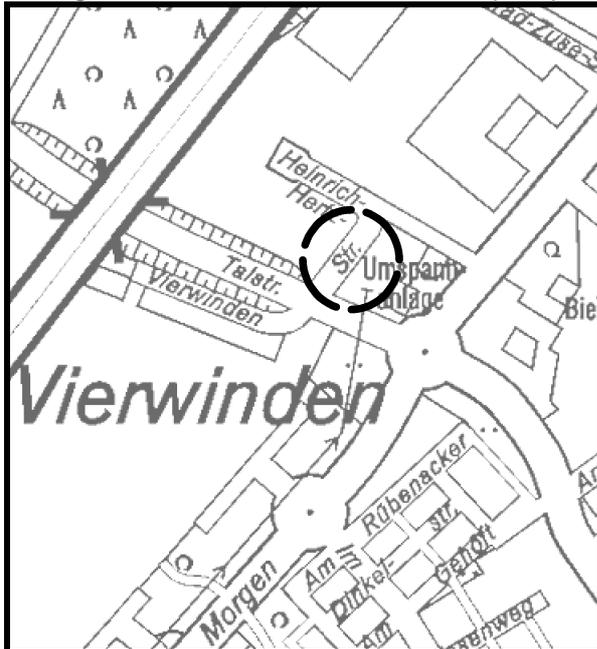
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die bisherige „Heinrich-Hertz-Straße“ wird entwidmet.
- b) Die im beigefügten Lageplan kenntlich gemachte Straße erhält die Bezeichnung: „Heinrich-Hertz-Straße“

a) Entwidmung

Stadtteil: Kapellen

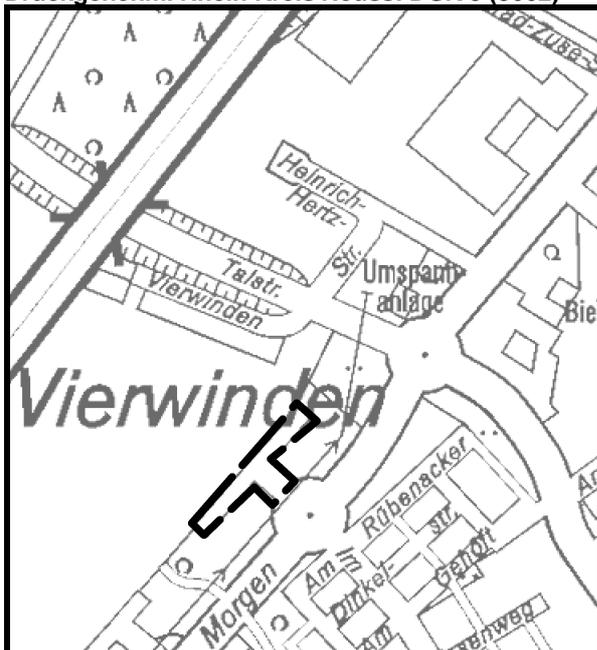
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



b) Widmung

Stadtteil: Kapellen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Straßenverlauf enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 23.03.2007

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches

Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

***Der Bürgermeister gratuliert
zur Goldhochzeit
im April 2007***

Herrn Josef Wolf und
Frau Cilli, geborene Pesch

Tag der Eheschließung, 16.04.1957

Ostergruß des Bürgermeisters

Das Osterfest steht wieder einmal vor der Tür, das heilige Fest der Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus. Es ist damit ein Ereignis, welches an den Sieg über Leid und Tod erinnern soll, ein wahres Fest der Freude und des Friedens.

„Frohe Ostern!“ wird bald wieder der Gruß heißen, den wir einander zusprechen. Aber welchen Grund haben wir, anlässlich dieses Festes „froh“ zu sein?. Gibt es mehr als nur die Freude auf ein paar arbeitsfreie Tage und ein geruhsames Frühlingswochenende im Kreis der Familie?

Ich möchte diesen Ostergruß daher nutzen, Sie liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu aufzurufen, sich der Bedeutung des Osterfestes bewusst zu werden. Frieden und Harmonie, die Freiheit von Leid, das sind hehre Ziele. Aber wenn jeder an sich selbst arbeitet, können wir alle diese Ziele erreichen. Zumindest an Ostern sollten unsere alltäglichen Differenzen einer friedvollen Umwelt weichen.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Osterfest, sowie glückliche Stunden im Kreise Ihrer Familien.

Ihr
Axel J. Prümm
Bürgermeister

Mitteilungen der Verwaltung

Öffnungszeiten zu Ostern

Das **Bürgerbüro** bleibt am Karsamstag, den 07. April 2007 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Veranstungskalender

Do. 29. März 2007, 19.30 Uhr, "Berufen zum Leben"

Lesung, Museum Villa Erckens, Die aus Grevenbroich stammende Schwester Jordana Schmidt berichtet über ihre Arbeit im Bethanien-Kinderdorf und ihr Leben als eine populärsten Ordensschwwestern Deutschlands.

Eintritt: Spende für das Kinderdorf.

Wegen begrenzten Plätzen wird um Voranmeldung gebeten. Info: 02181/659-696

Sa. 31. März – 01. April 2007, 13 - 19 Uhr, Stadtmeisterschaft Badminton für Senioren, Großsporthalle, Torfstecherweg

regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520,

E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch das Versorgungsamt jeden 1. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Raum 1

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20, montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 –18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81